

Erarbeitung eines zeitgemäßen Demokratieformats „Bürgerversammlung“

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02010 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes 1 – Altstadt-Lehel vom 07.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12385

1 Anlage

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 17.10.2018 (SB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 – Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 02010 beschlossen. Die Landeshauptstadt München wird darin aufgefordert, ein zeitgemäßes Demokratieformat „Bürgerversammlung“ unter Einbeziehung der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung der letzten 30 Jahre zu entwickeln.

Die Zuständigkeit des Stadtrats für die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung ergibt sich aus Art. 18 Abs. 4 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung, da die Angelegenheit nicht auf den Stadtbezirk begrenzt ist. Allerdings betrifft die Empfehlung einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten des Oberbürgermeisters zu zählen ist. Daher wird die Sachbehandlung dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben.

1. Rechtliche Hintergründe für die Durchführung von Bürgerversammlungen

Die Durchführung von Bürgerversammlungen richtet sich nach Art. 18 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Satzung über die Abhaltung von Bürger- und Einwohnerversammlungen der Landeshauptstadt München (Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung).

Danach beruft der Oberbürgermeister in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung ein. Die Tagesordnung darf nur gemeindliche Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Zweck der Bürgerversammlungen ist eine gegenseitige Unterrichtung von Bürgerschaft und Verwaltung sowie die Einflussnahme der im Stadtbezirk wohnenden Gemeindeangehörigen auf und ihre Mitsprache bei Entscheidungen der Gemeinde, die sich in ihrem Stadtbezirk auswirken (§ 2 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung). Die Bürgerversammlungen sind berechtigt, in gemeindlichen Angelegenheiten Anträge an den Stadtrat zu richten. Anträge sind vom Stadtrat, dem zuständigen beschließenden Ausschuss oder dem zuständigen Bezirksausschuss zu behandeln.

Daneben gibt es nach § 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung Vorgaben zur Teilnahmeberechtigung: Nur die im Stadtbezirk wohnenden Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer sind abstimmungsrechtigt. Dies sind alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in der Landeshauptstadt München bei Gemeindegewahlen abstimmungsrechtigt sind. Rede- und antragsrechtigt sind alle im Stadtbezirk wohnenden Gemeindegewehöriigen. Dies sind alle Personen, die im Stadtbezirk wohnen.

Das Teilnahmerecht an Bürgerversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden. Anträge sind nach § 2 Abs. 2 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung schriftlich bei der Versammlungsleitung der Bürgerversammlung einzubringen. Eine Antragstellung durch Postsendung, E-Mail oder durch Bevollmächtigung einer anderen Person ist nicht zulässig. Bei einer Antragstellung ohne persönliche Anwesenheit könnte nicht überprüft werden, ob der Antrag tatsächlich von der Antragstellern bzw. dem Antragsteller stammt. Die Möglichkeit einer Antragstellung ohne gleichzeitige persönliche Anwesenheit widerspricht dem Grundgedanken der Bürgerversammlung und ist daher nicht zulässig. Davon unabhängig besteht jedoch die Möglichkeit, den Antrag durch die Versammlungsleitung vorlesen zu lassen.

Nach § 5 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung ist die Beschränkung der Redezeit durch der Beschluss der Bürgerversammlung möglich, eine Redezeit von fünf Minuten darf dabei aber nicht unterschritten werden. Das Wort wird in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt, diese werden im Regelfall nach Themengruppen geordnet aufgerufen und zur Abstimmung gestellt.

2. Bürgerversammlungen als niederschwelliges Beteiligungsformat für die Bürgerinnen und Bürger

Wenngleich durch zahlreiche rechtliche Vorgaben festgelegt und definiert, stellt die Bürgerversammlung ein niederschwelliges Beteiligungsformat für die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt München dar. Die Bürgerinnen und Bürger haben unabhängig von der objektiven Bedeutung eines Themas die Möglichkeit, ihren subjektiven Blickwinkel auch für kleinteilige Problem im Stadtbezirk vorzubringen und Anträge zu stellen.

Um die Bedeutung der Bürgerversammlungen zu unterstreichen, lädt die Landeshauptstadt München auf freiwilliger Basis über Postwurfsendungen alle Haushalte des Stadtbezirkes zu den Bürgerversammlungen ein. Bezüglich des Versammlungsortes wird auf eine gute Erreichbarkeit und eine möglichst umfassende Barrierefreiheit geachtet. Hierzu zählen beispielsweise technische Hilfsmittel und der Einsatz von Gebärdendolmetscherdiensten für Menschen mit Hörbehinderungen.

Die Zahl der Besucherinnen und Besucher sowie der beschlossenen Empfehlungen bei Bürgerversammlungen ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Dies zeigt, dass die Bürgerversammlungen als Beteiligungsformat geschätzt und angenommen werden.

3. Herausforderungen und Anpassungsmöglichkeiten

Die höhere Besucher- und Antragszahl führt natürlich auch zu Herausforderungen für das aktuelle Format. Selbst bei der normalerweise beschlossenen Redezeitbeschränkung auf fünf Minuten pro Redebeitrag dauern die Bürgerversammlungen mitunter sehr lange. Eine in manchen Fällen sicherlich wünschenswerte längere Diskussionen zu einzelnen Themenfeldern ist so zeitlich nicht möglich. So kann bisweilen der Eindruck entstehen, dass das vergleichsweise starre Format der Bürgerversammlungen einen solchen Austausch behindert. Aus Sicht des Direktoriums sind aber unter Einhaltung der oben genannten rechtlichen Rahmenbedingungen alternative Formate schwer umzusetzen, auch wenn nachvollziehbar ist, dass teilweise ein flexiblerer Umgang mit einzelnen Themen von besonderer Bedeutung gewünscht ist. Gleichzeitig sichert das Format der Bürgerversammlung allen Bürgerinnen und Bürgern das gleiche Recht auf den Umgang mit ihrem Anliegen zu, unabhängig von dessen objektiver Relevanz.

Überlegungen, die IT stärker in das Antrags- und Abstimmungsverfahren zu integrieren, sind vor dem Hintergrund der oben gemachten Ausführungen leider ebenfalls nicht möglich. Weder ist es möglich, Anträge im Vorfeld online zur Diskussion zu stellen, weil nicht klar ist, ob der Antrag am Abend der Bürgerversammlung überhaupt von einer rede- und antragsberechtigten Person persönlich eingebracht wird, noch ist eine Onlineabstimmung möglich. Auch das Stimmrecht kann nur bei persönlicher Anwesenheit wahrgenommen werden.

4. Alternative Beteiligungsmöglichkeiten

Neben dem Angebot, sich in Bürgerversammlungen einzubringen, stehen den Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche weitere Beteiligungsmöglichkeiten auf Stadtbezirksebene, aber auch auf gesamtstädtischer Ebene offen. Beispielhaft genannt sei die Teilnahme an den Bürgersprechstunden, Einwohnerversammlungen oder Informationsveranstaltungen der Bezirksausschüsse sowie den Informations- und gesetzlich vorgegebenen Beteiligungsveranstaltungen der städtischen Fachreferate. Darüber hinaus steht allen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit offen, sich mit Einzel- oder Sammelpetitionen an den Stadtrat zu wenden, auch die Bezirksausschüsse nehmen Bürgeranliegen entgegen und behandeln diese in ihrer Sitzung. Darüber hinaus steht auch die Bürgerberatung des Oberbürgermeisters als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

5. Fazit

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem Wunsch, alle Bürgerinnen und Bürger sowie deren Anliegen im Rahmen einer Bürgerversammlung innerhalb eines zumutbaren Zeitrahmens gleichgewichtet zu behandeln, sieht das Direktorium keinen Spielraum für Anpassungen des Formats der Bürgerversammlungen. Mit den oben angegebenen Beteiligungsmöglichkeiten stehen aber Alternativen zur Verfügung, um sich mit Anliegen und Anträgen an den Oberbürgermeister, den Stadtrat, den Bezirksausschuss oder auch die Verwaltung zu wenden.

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen. Es liegt kein Fall des § 13 Abs. 3 Bezirksausschusssatzung vor.

Dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Hans Dieter Kaplan ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung zur BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02010 wird Kenntnis genommen, wonach derzeit auf Grund der rechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Bürgerversammlungen keine Möglichkeiten für eine Anpassung des Formats gesehen werden. Auf die bestehenden Beteiligungsalternativen wird verwiesen.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 02010 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 1 – Altstadt-Lehel vom 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium - HA II / BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die BA-Geschäftsstellen Mitte, Nord Ost, Süd, West**

z. K.

Am